



14/SN-282/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 925/14

A-6010 Innsbruck, am 23. Oktober 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An den
Österreichischen
Bundestheaterverband

Goethegasse 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Z 67-86
Datum: 7. Nov. 1986
Verfall: 7. Nov. 1986
M. Jäger
H. Bauer

Betreff: Bundesgesetz über die Sicherheit in den
Bundestheatern und die Aufhebung disziplinar-
rechtlicher sowie theaterpolizeilicher
Bestimmungen für den Betrieb der Bundes-
theater (Bundestheatersicherheitsgesetz);
Stellungnahme

Zu Zahl 1867/86 vom 16. September 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicher-
heit in den Bundestheatern und die Aufhebung disziplinar-
rechtlicher sowie theaterpolizeilicher Bestimmungen für
den Betrieb der Theater (Bundestheatersicherheits-
gesetz - BThSG) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Bundestheatersicherheitsgesetzes regelt
nur die Überwachung des Betriebes der Theater. Un-
mittelbare Auswirkungen auf das Tiroler Landestheater werden
sich daher aus einem diesem Entwurf entsprechenden Gesetz
nicht ergeben. Dennoch erscheint es zweckmäßig, zum vorlie-
genden Gesetzentwurf eine Äußerung abzugeben.

- 2 -

Es fällt auf, daß im Entwurf nicht umschrieben ist, was unter "Sicherheit", "Gefährdung der Sicherheit", "Sicherheit ... in sicherheitstechnischer Hinsicht" oder "Sicherheit der Besucher" zu verstehen ist.

Weiters werden im Entwurf dienstnehmerschutzrechtliche Bestimmungen, Vorschriften über die Organisation der Theater und sicherheitspolizeiliche Vorschriften ohne genaue Abgrenzung vermengt. Dies ist insbesondere auch aus § 11 Abs. 2, der den Inhalt der zu erlassenden Verordnung präzisiert, zu ersehen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die Verwendung des Wortes "entsenden" im Abs. 3 erscheint insofern bedenklich, als nicht erkennbar ist, wohin vom Bundesminister für Bauten und Technik und von den im § 1 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfs genannten Behörden Aufsichtsbeamte als Überwachungsorgane zu entsenden sind.

Außerdem erhebt sich die Frage, ob tatsächlich nur "Beamte" als Aufsichtsorgane in Frage kommen.

Zu § 2:

Es ist nicht klar erkennbar, was unter einem "Inspektionsarzt" zu verstehen ist. Es kann sich dabei um einen Arzt handeln, der besondere Qualifikationen aufweisen muß. Dies müßte aber im Gesetz klar ausgesprochen werden.

- 3 -

Es wird angeregt, im Abs. 5 das Wort "vorzusehen" durch einen besseren Ausdruck zu ersetzen. Es dürfte mit dieser Regelung gemeint sein, daß bei jeder Veranstaltung ein vertretungsbefugtes Organ anwesend sein muß und daß der Name dieser Person bekanntgegeben werden muß.

Zu § 3:

Im Abs. 3 ist vorgesehen, daß die Behörden und die Vertreter des Arbeitsinspektorates verpflichtet sind, eine geplante Inszenierung aus sicherheitstechnischer Sicht grundsätzlich zu erörtern. Es wird angeregt, entweder in beiden Fällen von "Vertretern der Behörden nach § 1 Abs. 2 und des Arbeitsinspektorates" zu sprechen oder aber nur die Behörden zu nennen, etwa "die Behörden nach § 1 Abs. 2 und das Arbeitsinspektorat".

Der Begriff "grundsätzlich erörtern" sollte durch einen anderen Ausdruck ersetzt werden. Es könnte allenfalls eine Stellungnahme aus sicherheitstechnischer Sicht gefordert werden.

Zu § 5:

Die Vorschrift, daß Befristungen und Auflagen erteilt werden können, ist im Hinblick auf das Gebot des Art. 18 B-VG zu wenig determiniert.

Zu § 6:

Es erhebt sich die Frage, ob nicht auch eine Neuinszenierung als Aufführung eines Bühnenwerkes anzusehen ist.

- 4 -

Zu § 7:

Im Zusammenhang mit der Besetzung des Beirates erhebt sich die Frage, ob tatsächlich beabsichtigt ist, daß nur Beamte, also Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, als Mitglieder bestellt werden können.

Zu § 8:

Aus dem Wortlaut ist nicht klar ersichtlich, ob es sich bei der Genehmigung um eine Art Betriebs- bzw. Benützungsbewilligung oder um eine andere Art der Genehmigung handelt.

Zu § 10:

Das Wort "beharrlich" im Abs. 2 erscheint entbehrlich.

Zu § 11:

In diesem Zusammenhang wird auf die unter I. gemachten Ausführungen hingewiesen.

Zu den Erläuterungen:

Die Begründung, warum als Überwachungsbehörde in sicherheitstechnischer Hinsicht der Bundesminister für Bauten und Technik tätig werden muß - weil nämlich ein allfälliges Rechtsmittelverfahren nicht mehr rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufführung durchgeführt werden kann -, ist nicht einsichtig.

- 5 -

Es erscheint bedenklich, daß die Stufe der Verwaltungsorganisation der Behörde, die mit der Durchführung des Verfahrens betraut wird, in der Absicht ausgewählt wird, kein Rechtsmittel zuzulassen. Darauf, daß Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zulässig sind und die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann, ist in den Erläuterungen nicht Bezug genommen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfert.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Ghamhola